

Besteuerung von alkoholischen Getränken

In der Schweiz wird auf Spirituosen und Bier eine Steuer erhoben, Wein und Ethanol für industrielle Zwecke sind steuerfrei. Für die Spirituosensteuer ist die EAV (Eidgenössische Alkoholverwaltung) zuständig, die Biersteuer wird von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) erhoben.

Im Gegensatz zu den Spirituosen unterstehen Naturweine aus Weintrauben bis 18% vol und Bier nicht dem Alkohol-, sondern dem Lebensmittelgesetz. Für Fragen zu Wein und Obstwein ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), für Fragen betreffend Bier die EZV zuständig. Seit 1999 gelten für inländische und importierte Spirituosen die gleichen Steuersätze. Diese werden auf der produzierten Menge pro Liter reinen Alkohols (l r.A.) erhoben. Die Biersteuer wird pro Hektoliter (hl) berechnet. Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 % vol werden fiskalisch nicht belastet.

Produkt	Steuer in CHF
Spirituosen	29.- / l r.A.
Ethanol zu Trinkzwecken	29.- / l r.A.
Ethanol für industrielle Zwecke	0.-
Alcopops	116.- / l r.A.
Süssweine und Wermuth	14.50 / l r.A.
Leichtbier (bis 10,0 Grad Plato)	16.88 / hl
Normal- und Spezialbier (10,1-14 Grad Plato)	25.32 / hl
Starkbier (mehr als 14 Grad Plato)	33.76 / hl
Naturwein bis 18 % vol	0.-

Verwendungszweck der Steuer

Der Reinertrag EAV wird jedes Jahr zwischen dem Bund (90%) und den Kantonen (10%) aufgeteilt. Der Bundesanteil fliesst in die AHV-Kasse, der Anteil der Kantone, der sogenannte Alkoholzehntel, ist zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Alkoholismus sowie von Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauch zu verwenden.